

---

## **Praxisphasenordnung für die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen und Holzingenieurwesen**

---

**Fakultät Bauen und Erhalten**

Der Fakultätsrat der Fakultät Bauen und Erhalten der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/n/Göttingen hat am 29. April 2026 die nachfolgende Praxisphasenordnung für die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen und Holzingenieurwesen beschlossen. Die Ordnung wurde am 12. Mai 2026 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 13. Mai 2026.

### **Inhaltsübersicht**

§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Ziele und Inhalte der Praxisphase .....	2
§ 3 Zuständigkeiten in der Praxisphase.....	2
§ 4 Ausbildungsstätte .....	2
§ 5 Zulassung, zeitliche Einordnung und Umfang der Praxisphase .....	3
§ 6 Status der bzw. des Studierenden während der Praxisphase .....	3
§ 7 Praxisphasenvertrag und Zeugnis .....	4
§ 8 Anerkennung und Benotung der Praxisphase .....	4
§ 9 Praxisphasenbericht.....	4
§ 10 Praxisphasenvortrag .....	5
§ 11 Wiederholung.....	5
§ 12 Organisatorische Kurzübersicht .....	5
§ 13 Inkrafttreten .....	7
Anlage 1: Antrag auf Zulassung zur Praxisphase .....	8
Anlage 2: Antrag auf Anerkennung der Ausbildungsstätte für die Praxisphase.....	9
Anlage 3: Praxisphasenvertrag.....	10
Anlage 4: Laufzettel für die Praxisphase .....	13
Anlage 5: Anmeldung für den Vortrag zur Praxisphase .....	14

An der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen ist im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen/Holzingenieurwesen eine Praxisphase vorgesehen, welche in der Prüfungsordnung als Pflichtveranstaltung ausgewiesen ist. Die Praxisphase hat einen zeitlichen Umfang von mindestens 15 Wochen im Ausbildungsbetrieb. Diese kann in einem Ingenieur- oder Architekturbüro, einer Baufirma oder einer Behörde (jeweils im In- oder Ausland) abgeleistet werden. Ein ggf. seminaristischer Teil, der in der Hochschule stattfindet, ergänzt die praktische Ausbildung.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Praxisphasenordnung für die Bachelorstudiengänge Bau- bzw. Holzingenieurwesen der Fakultät Bauen und Erhalten an der HAWK regelt die Ziele, die Gestaltung und die Organisation sowie die Anforderungen an die Praxisphase auf der Grundlage der aktuellen Prüfungsordnung.

### **§ 2 Ziele und Inhalte der Praxisphase**

- (1) Die Praxisphase dient der Anwendung bisheriger Studieninhalte in einem berufspraktischen Kontext sowie der beruflichen Orientierung. Die bzw. der Studierende gewinnt Einblick in die konkreten Arbeitsgebiete sowie in die Struktur und Arbeitsweisen des jeweiligen Unternehmens, in dem das Praktikum durchgeführt wird.
- (2) Ziele und Inhalte der Praxisphase sind:
  - Verbindung von Studium und Berufspraxis durch ein Kennenlernen relevanter Fragestellungen aus der Praxis;
  - Orientierung im angestrebten Berufsfeld;
  - Vertiefung fachlicher Zusammenhänge, organisatorischer Abläufe sowie der sozialen Strukturen, die für das Berufsfeld typisch sind;
  - Bearbeitung konkreter Aufgaben im beruflichen Tätigkeitsfeld;
  - ggf. Vorbereitung eines individuellen Praxisprojekts (IPP);
  - Vorbereitung der Bachelorarbeit (ggf. Orientierung für die Themenfindung).

### **§ 3 Zuständigkeiten in der Praxisphase**

- (1) Die grundsätzliche Zuständigkeit für die Praxisphase liegt bei der bzw. dem durch die Fakultät beauftragten Modulverantwortlichen. Die Zuständigkeit beinhaltet die verwaltenden Aufgaben, insbesondere die Organisation und Koordination der Praxisphase.
- (2) Die bzw. der Studierende wird in der Praxisphase durch eine\*n Prüfer\*in der HAWK der Fakultät Bauen und Erhalten fachlich betreut. In den Aufgabenbereich dieser betreuenden Person gehört auch die Bewertung des Praxisphasenberichts (siehe § 9) sowie ggf. Besuche bei den Ausbildungsstätten.

### **§ 4 Ausbildungsstätte**

- (1) Für die Durchführung der Praxisphase kommen alle Unternehmen und Einrichtungen infrage, deren Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit im Bereich des Bau- bzw. des Holzingenieurwesens (je nach Studiengang) liegt und in denen eine fachliche Betreuung der bzw. des Studierenden während der Praxisphase gewährleistet werden kann. Dazu sollte das Unternehmen oder die Einrichtung eine\*n Ingenieur\*in des entsprechenden Fachgebietes mit hinreichender Berufserfahrung und ausreichenden zeitlichen Ressourcen zur Verfügung stellen.

- (2) Die Bewerbung für die Praxisphase erfolgt durch die bzw. den Studierenden individuell. Ebenso individuell durch die Studierenden erfolgt die Suche nach einer Betreuung gem. § 3 Absatz 2, welche im Bedarfsfall zur Praxisphase berät und bei der Kontaktaufnahme zu geeigneten Unternehmen und Einrichtungen unterstützt.
- (3) Jede Ausbildungsstätte muss von der bzw. dem Modulverantwortlichen anerkannt werden. Zur Genehmigung der Ausbildungsstätte stellt die bzw. der Studierende vor Aufnahme der Praxisphase zunächst einen Antrag auf Zulassung zur Praxisphase (siehe Anlage 1) an die zuständige Prüfungsverwaltung. Im Anschluss kann der Antrag auf Anerkennung der Ausbildungsstätte für die Praxisphase (siehe Anlage 2) an die bzw. den Modulverantwortliche\*n gestellt werden. Diese Anträge müssen gemeinsam mit dem Laufzettel für die Praxisphase (siehe Anlage 4) bis spätestens sechs Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit im zuständigen Sekretariat eingereicht werden, wenn die Praxisphase im darauffolgenden Semester begonnen werden soll, damit der Praxisphasenvertrag rechtzeitig vor Beginn der Praxisphase von allen Beteiligten unterzeichnet werden kann. Bei einer späteren Einreichung erlischt der Anspruch auf Zulassung zur Praxisphase. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung der Frist beantragt werden.

### **§ 5 Zulassung, zeitliche Einordnung und Umfang der Praxisphase**

- (1) Die Praxisphase ist laut Regelstudienplan im sechsten Semester durchzuführen, grundsätzlich aber vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit. In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission abweichende Festlegungen treffen.
- (2) Zur Praxisphase kann nur zugelassen werden, wer sämtliche Leistungspunkte des ersten und zweiten Studiensemesters sowie weitere 45 Leistungspunkte (in Abhängigkeit der Vorgaben in den entsprechenden Prüfungsordnungen) des dritten bis fünften Studiensemesters nachweislich erworben hat. Steht das Ergebnis einer Prüfungsleistung zum Zeitpunkt der Bewerbung aus, kann die Zulassung unter Vorbehalt ausgesprochen werden. In diesem Fall ist die Zulassung unwirksam und erlischt, wenn die Leistungspunkte bis zum Antritt der Praxisphase nicht nachgewiesen wurden.
- (3) Die Tätigkeit in der Praxisphase umfasst mindestens 15 Wochen (mit einer in der Praxis üblichen Wochenarbeitszeit), die i.d.R. in nur einer Ausbildungsstätte zusammenhängend zu leisten sind. In begründeten Ausnahmefällen ist ein Wechsel in eine zweite Ausbildungsstätte möglich, wobei die zusammenhängend erbrachte Arbeitsleistung mindestens den Zeitraum von vier Wochen umfassen soll.
- (4) Während der Ableistung der Praxisphase gemäß Absatz 3 besteht kein Urlaubsanspruch. Bei Abwesenheit aufgrund von Krankheit oder anderen triftigen Gründen, die durch die bzw. den Studierenden nachzuweisen sind, kann die Anerkennung der Praxisphase nur erfolgen, wenn mindestens 80 Prozent der regulären Anwesenheitszeiten absolviert wurden.
- (5) Begleitend zur Praxisphase werden Präsenzveranstaltungen (insbesondere Praxisphasenvorträge oder andere geeignete Formate) durch die Fakultät angeboten. Diese dienen der Vorbereitung der Praxisphase sowie insbesondere der Nachbereitung mit Präsentation und Diskussion der Ergebnisse in einem Praxisphasenvortrag. Eine regelmäßige Teilnahme an allen 12 Praxisphasenvorträgen ist erforderlich. Die Annahme zur Bewertung des Praxisphasenvortrags erfolgt in der Regel nur, wenn an mind. drei Vorträgen anderer Studierender teilgenommen wird. Der bzw. die Modulverantwortliche kann entscheiden, ob andere Fachvorträge ebenso anerkannt werden können.

### **§ 6 Status der bzw. des Studierenden während der Praxisphase**

- (1) Während der Praxisphase bleibt die bzw. der Studierende Mitglied der HAWK mit allen Rechten und Pflichten einer bzw. eines ordentlichen Studierenden.

- (2) Die bzw. der Studierende unterliegt in der Ausbildungsstätte, in welcher die Praxisphase absolviert wird, weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Es gilt jedoch die Betriebsordnung des Unternehmens oder der Einrichtung.

### **§ 7 Praxisphasenvertrag und Zeugnis**

- (1) Vor Aufnahme der Praxisphase wird zwischen der Ausbildungsstätte und der bzw. dem Studierenden ein Praxisphasenvertrag (in Anlehnung an das Muster Praxisphasenvertrag, Anlage 3) abgeschlossen. Der Praxisphasenvertrag regelt insbesondere
- die Verpflichtung der Ausbildungsstätte, die bzw. den Studierende\*n für die Dauer der Praxisphase entsprechend den Zielen gemäß § 2 auszubilden sowie ein abschließendes Zeugnis auszustellen, das über den zeitlichen Umfang, die Inhalte sowie die geleisteten praktischen Tätigkeiten und deren Qualität Auskunft gibt,
  - die Verpflichtung der bzw. des Studierenden im Rahmen der Praxisphase übertragene Aufgaben auszuführen sowie die für die Ausbildungsstätte geltenden Ordnungen (Betriebsordnungen, Vorschriften über die Schweigepflicht etc.) zu beachten.
- (2) Der Praxisphasenvertrag kann von beiden Seiten nach vorheriger Anhörung der Betreuer\*in/Modulverantwortlichen aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Ausbildungsstätte die Erreichung des Ausbildungsziels nicht gewährleisten kann oder die bzw. der Studierende die in Absatz 1 genannten Pflichten grob und/oder nachhaltig verletzt.
- (3) Die Ausbildungsstätte erteilt zeitnah nach Beendigung der Praxisphase das Zeugnis. Die bzw. der Studierende hat das Zeugnis sofort nach Erhalt in Kopie an die betreuende Dozentin oder den betreuenden Dozenten sowie an das zuständige Sekretariat zu übersenden.

### **§ 8 Anerkennung und Benotung der Praxisphase**

- (1) Die Praxisphase wird durch die Fakultät anerkannt. Grundlage dafür ist die Bescheinigung der Ausbildungsstätte über die ordnungsgemäße Durchführung (Zeugnis gem. § 7 Absatz 1), die Teilnahme der bzw. des Studierenden an den Präsenzveranstaltungen (gem. § 5 Absatz 5) sowie die fristgerechte Vorlage des Praxisphasenberichts (gemäß § 9 Absatz 1) und dessen Bewertung mit mindestens 4,0 („bestanden“).
- (2) Die Benotung der Praxisphase erfolgt auf der Grundlage
- des Praxisphasenberichts (gemäß § 9 Absatz 1) zu 60 Prozent sowie
  - des Praxisphasenvortrags (gemäß § 10) zu 40 Prozent.
- Bei der Benotung ist das einzureichende Zeugnis nicht mit einzubeziehen.

### **§ 9 Praxisphasenbericht**

- (1) Der Praxisphasenbericht ist von der bzw. dem Studierenden parallel zur praktischen Tätigkeit anzufertigen. Der Praxisphasenbericht ist unaufgefordert mindestens zwei Wochen vor dem Vortragstermin an die bzw. den betreuende\*n Dozent\*in zu übermitteln. Der Bericht gibt Aufschluss über die geleisteten Tätigkeiten und beinhaltet die Bearbeitung der konkreten Aufgaben den Zielen der Praxisphase (vgl. § 2 Abs. 2). Dazu können beispielsweise folgende Unterlagen gehören:
- Pläne, Tragwerksplanung, bauphysikalische Unterlagen, Protokolle, Auszüge Leistungsverzeichnis usw.
  - Ausarbeitungen (statische Berechnungen, erstellte Pläne, Konstruktionsdetails, Abrechnungen, Protokolle, erstellte Listen, Skizzen, Terminpläne, handschriftliche Notizen usw.)
  - Informationsmaterial (DIN-Normen, Literatur, Materialhinweise usw.)

- (2) Die Ausarbeitung des Berichts erfolgt unter Einhaltung der Standards des wissenschaftlichen Arbeitens. Der Praxisphasenbericht hat in der Regel einen Umfang von 15 bis 20 DIN A4-Seiten (ohne Gliederung und Verzeichnisse, Schriftgröße 11, einfacher Zeilenabstand, exklusive Bilder, Tabellen etc.).
- (3) Im Zuge der praktischen Tätigkeit sind der betreuenden Dozentin oder dem betreuenden Dozenten außerdem 14-täglich eine tabellarische Kurzübersicht (Zwischenbericht) zu übersenden, aus der die tägliche Arbeitsroutine hervorgeht.
- (4) Die Vollständigkeit des Praxisphasenberichts sowie die Umsetzung der Einhaltung von formalen Anforderungen gehen in die Bewertung ein (vgl. § 8 Absatz 2).

### **§ 10 Praxisphasenvortrag**

- (1) Die bzw. der Studierende hat die Tätigkeit während der Praxisphase in einem Vortrag von in der Regel 30 Minuten darzustellen. Danach sind in der Regel für 10 Minuten Fragen im Rahmen einer Diskussion zu beantworten.
- (2) Der Praxisphasenvortrag erfolgt im Rahmen der Vortragsreihe zur Praxisphase. Der Vortragstermin findet i.d.R. in der Woche vor Vorlesungsbeginn des nachfolgenden Semesters statt (Ankündigung siehe Aushang).
- (3) Die bzw. der Studierende muss sich bis spätestens vier Wochen vor dem bekanntgemachten Termin mit dem Formular Anmeldung für den Vortrag zur Praxisphase (Anlage 5) für den Vortrag anmelden. Die Annahme zur Bewertung des Praxisphasenvortrags erfolgt in der Regel nur, wenn an mind. drei Vorträgen anderer Studierender teilgenommen wird.
- (4) Die technischen Rahmenbedingungen (Beamer, Laptop, Online-Hilfsmittel etc.) sind von der bzw. dem Studierenden rechtzeitig vorher abzuklären.

### **§ 11 Wiederholung**

- (1) Wird der Praxisphasenbericht nicht mindestens mit 4,0 („bestanden“) bewertet, kann dieser als Prüfungsleistung einmal wiederholt vorgelegt werden. Die Praxisphase muss auch wiederholt werden, wenn durch Abwesenheit der zeitliche Umfang gemäß § 5 Absatz 3 und Absatz 4 nicht eingehalten wurde. Die Praxisphase muss wiederholt werden, wenn der Praxisphasenbericht nicht ohne triftigen Grund bis spätestens zwei Wochen vor dem angekündigten Vortragstermin erfolgreich erbracht worden ist. Über eine Anerkennung bereits erbrachter Praxiszeiten entscheidet die Prüfungskommission.
- (2) Die Praxisphase kann nur einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden.

### **§ 12 Organisatorische Kurzübersicht**

- (1) Zu erbringende Leistungen:
    - Praxisdauer von mindestens 15 Wochen (mit einer in der Praxis üblichen Wochenarbeitszeit)
    - Zwischenberichte 14-täglich (vgl. Absatz 6)
    - Erstellung Praxisphasenbericht (vgl. Absatz 6)
    - Pflichtteilnahme an i.d.R. 12 Vorträgen zur Praxisphase (vgl. Absatz 9)
    - Praxisphasenvortrag: Vortrag von i.d.R. 30 Minuten über die Praxisphase sowie anschließende Diskussion und Fragen von i.d.R. 10 Minuten (vgl. Absatz 9)
- Zuständigkeit: Studierende\*r

- (2) Vorarbeiten:
- Kontakt mit einer Ausbildungsstätte (Ingenieur- oder Architekturbüro, einer Baufirma oder einer Behörde im In- oder Ausland) aufnehmen; Tätigkeitsfeld festlegen
  - Hochschuldozent\*in zwecks fachlicher Betreuung seitens der Hochschule akquirieren (auf Laufzettel für die Praxisphase bestätigen lassen; vgl. Absatz 3)
- Zuständigkeit: Studierende\*r
- (3) Erforderliche Unterlagen (siehe Homepage der Fakultät: Praktikum/Praxisphase):
- Antrag auf Zulassung zur Praxisphase (ausgefüllt in der Prüfungsverwaltung abgeben), hierzu müssen alle Leistungsnachweise und -punkte erbracht sein und von der Prüfungsverwaltung bestätigt werden (Ausnahme: vgl. § 5 Absatz 2); Anlage 1
  - Antrag auf Anerkennung der Ausbildungsstätte für die Praxisphase Anlage 2
  - Praxisphasenvertrag; Anlage 3
  - Laufzettel für die Praxisphase; Anlage 4
  - Anmeldung für den Vortrag zur Praxisphase; Anlage 5
  - Laufkarte; Anlage 6
  - Die Anlagen 2, 3, 4, 5 und 6 sind ausgefüllt per Mail im zuständigen Sekretariat einzureichen
- Zuständigkeit: Studierende\*r
- (4) Einreichung Praxisphasenvertrag:
- Ausfüllen und Unterzeichnen des Praxisphasenvertrags (Anlage 2) durch die Ausbildungsstätte und die bzw. den Studierende\*n vor Aufnahme der Tätigkeit (auf die Vollständigkeit der Angaben ist zu achten).
- Zuständigkeit: Studierende\*r, Ausbildungsstätte, zuständiges Sekretariat
- (5) Laufzettel:
- Ausfüllen des Laufzettels für die Praxisphase (Anlage 3) und Abgabe im zuständigen Sekretariat (mit Unterschrift der betreuenden Dozentin oder des betreuenden Dozenten)
- Zuständigkeit: Studierende\*r
- (6) Schriftliche Ausarbeitungen während der Praxisphase:
- 14-täglich eine tabellarische Kurzübersicht (Zwischenbericht) über die in diesem Zeitraum durchgeführten Tätigkeiten bei der betreuenden Dozentin oder dem betreuenden Dozenten einzureichen.
  - Bericht über die Praxisphase (einschließlich evtl. Anlagen) erstellen (vgl. § 9). Der Praxisphasenbericht ist unaufgefordert **mindestens zwei Wochen** vor dem Vortragstermin an die betreuende Dozentin oder den betreuenden Dozenten zu übermitteln.
- Der Praxisphasenbericht soll genaue Angaben über die durchgeführten Tätigkeiten enthalten. Struktur, Inhalt und Umfang des schriftlichen Berichts sind mit der betreuenden Dozentin oder dem betreuenden Dozenten abzustimmen.
- Zuständigkeit: Studierende\*r
- (7) Bescheinigung über die Praxisphase:
- Nach Beendigung der Praxisphase ist die formale Bestätigung der Ausbildungsstätte über das Praktikum (Zeugnis) mit Unterschrift der Ausbildungsstätte einzuholen und per E-Mail an das zuständige Sekretariat zu übersenden.
- Zuständigkeit: Studierende\*r, Ausbildungsstätte
- (8) Anmeldung zum Praxisphasenvortrag:
- Der Vortrag zur Praxisphase erfolgt im Rahmen der Vortragsreihe zur Praxisphase. Die bzw. der Studierende muss sich bis **spätestens vier Wochen** vor dem bekanntgemachten Termin für den Vortrag anmelden (vgl. Absatz 9).
  - Dazu ist das Formular Anmeldung für den Vortrag zur Praxisphase (Anlage 5) auszufüllen per E-Mail an das zuständige Sekretariat zu übersenden.
- Zuständigkeit: Studierende\*r

(9) Laufkarte:

- Die bzw. der Studierende hat 12 Teilnahmen an Praxisphasenvorträgen anderer Studierender durch die *Laufkarte* (Anlage 6) nachzuweisen.

Zuständigkeit: Studierende\*r

(10) Praxisphasenvortrag

- Die bzw. der Studierende hat die Tätigkeit während der Praxisphase in einem Vortrag von i.d.R. 30 Minuten darzustellen. Danach sind i.d.R. für 10 Minuten Fragen im Rahmen einer Diskussion zu beantworten.
- Die technischen Rahmenbedingungen (Beamer, Laptop, Online-Hilfsmittel etc.) sind von den Studierenden rechtzeitig vorher abzuklären.
- Der Vortragstermin findet i.d.R. in der Woche vor Vorlesungsbeginn des nachfolgenden Semesters statt (Ankündigung siehe Aushang).

Zuständigkeit: Studierende\*r, zuständiges Sekretariat

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## Antrag auf Zulassung zur Praxisphase

Bitte füllen Sie das Formular vollständig aus und senden Sie es an die:

HAWK  
Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst  
Hildesheim/Holzminde/Göttingen  
Fakultät Bauen und Erhalten  
Prüfungsverwaltung  
Hohnsen 2  
31134 Hildesheim

### Angaben zur/zum Studierenden

Ich,

Nachname, Vorname

bin im Bachelorstudiengang

- Bauingenieurwesen  
 Holzingenieurwesen

eingeschrieben und möchte im

- Sommersemester 20 \_\_\_\_  
 Wintersemester 20 \_\_\_\_ / \_\_\_\_

die Praxisphase antreten.

Daher bitte ich, die Zulassungsvoraussetzungen hierfür zu prüfen  
und der/dem Praxisphasenbeauftragten zu bestätigen. Vielen Dank.

Ort, Datum, Unterschrift Studierende/r

### Bestätigung (von der Prüfungsverwaltung auszufüllen)

- Es wurden alle Leistungsnachweise der Semester 1 und 2 (60 LP) erbracht.  
 Es wurden weitere 45 Leistungspunkte (bzw. 30 Leistungspunkte bei PO 2012) der Semester 3 bis 5 erbracht.

Ort, Datum, Unterschrift Prüfungsverwaltung

# Antrag auf Anerkennung der Ausbildungsstätte für die Praxisphase

## Angaben zur/zum Studierenden

Nachname, Vorname

Matrikelnr.

Semester

Studiengang

Tel.

HAWK-E-Mail

Hiermit beantrage ich die Anerkennung der nachfolgend genannten Ausbildungsstätte (Baufirma/Ingenieurbüro/Behörde), bei der ich meine Praxisphase absolvieren möchte.

## Angaben zur Ausbildungsstätte

Unternehmen

Str., Nr.

PLZ, Ort

Tätigkeitsbereich des Unternehmens

Anzahl der Ingenieure oder Architekten/Anzahl der Mitarbeiter/innen

Mein Aufgabenbereich während der Praxisphase

## Durch die HAWK auszufüllen

Anerkennung der Ausbildungsstätte:  ja  nein

Ort, Datum, Unterschrift Modulbeauftragte/r Praxisphase

## Praxisphasenvertrag

Für die Durchführung der Praxisphase wird zwischen der genannten Ausbildungsstätte, der/dem Studierenden und der HAWK folgender Vertrag (3 Seiten) geschlossen.

### Angaben zur Ausbildungsstätte

Unternehmen

Str., Nr.

PLZ, Ort

Fachabteilung

Betreuer/in im Unternehmen

Tel.

E-Mail

Ausbildungszeitraum (TT.MM.JJJJ – TT.MM.JJJJ)

Dauer in Wochen

### Angaben zum/zur Studierenden

Nachname, Vorname

Geburtsdatum

Matrikelnr.

Semester

Studiengang

Str., Nr.

PLZ, Ort

Tel.

HAWK-E-Mail

### HAWK

HAWK

Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen

Fakultät Bauen und Erhalten

Hohnsen 2 | 31134 Hildesheim

Tel.: 0 51 21/881-201

Betreuer/in in der HAWK

E-Mail

Ort, Datum, Unterschrift Ausbildungsstätte

Ort, Datum, Unterschrift Studierende/r

Ort, Datum, Unterschrift Modulbeauftragte/r Praxisphase

## § 1 Allgemeines

An der HAWK Hochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen sind den Bachelorstudiengängen Bauingenieurwesen und Holzingenieurwesen eine Praxisphase vorgesehen, die in der Prüfungsordnung als Pflichtveranstaltung ausgewiesen ist. Die Praxisphase hat einen zeitlichen Umfang von mindestens 15 Wochen im Ausbildungsbetrieb (Ausbildungsstätte); diese kann in einem Ingenieurbüro, einer Baufirma oder einer Behörde im In- oder Ausland abgeleistet werden. Ein seminaristischer Teil, der in der Hochschule stattfindet, ergänzt ggf. die praktische Ausbildung. Die „Praxisphasenordnung (PraxisO)“ und ggf. ein individueller Ausbildungsplan sind Bestandteil dieses Vertrags.

## § 2 Pflichten der Vertragspartner

Die Ausbildungsstätte verpflichtet sich,

- der/dem Studierenden im Rahmen der Praxisphase unter Beachtung der in § 1 genannten Regelungen auszubilden und ihr/ihm zu ermöglichen, etwaige Fehlzeiten/Ausfallzeiten nachzuholen,
- eine/n Ausbildungsleiter/in gemäß § 4 der „Praxisphasenordnung (PraxisO)“ einzusetzen,
- der/dem Studierenden für ausstehende Modulprüfungen freizustellen,
- der/dem Studierenden eine schriftliche Beurteilung auszuhändigen,
- der Hochschule die Betreuung der/dem Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen.

Die/der Studierende verpflichtet sich, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere

- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- die ihr/ihm im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- den im Rahmen der Ausbildung erteilten Anordnungen der Ausbildungsstätte und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- die geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsanordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
- bei Fernbleiben die Ausbildungsstätte und den/die Betreuer/in der Hochschule unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Die HAWK Hochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen verpflichtet sich, die ihr übertragenen Aufgaben gemäß den in § 1 genannten Regelungen zu erfüllen.

## § 3 Kostenerstattungs- und Ausbildungsvergütungsansprüche

Dieser Vertrag begründet für die Ausbildungsstätte keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflichtversicherung der/des Studierenden fallen. Der/dem Studierenden steht ein Rechtsanspruch auf eine Vergütung durch die Ausbildungsstätte nicht zu. Die Hochschule empfiehlt jedoch eine angemessene Ausbildungsvergütung.

## § 4 Urlaub

Während der Vertragsdauer steht der/dem Studierenden kein Erholungsurlaub zu. Die Ausbildungsstätte kann eine kurzfristige Freistellung von der Ausbildung aus persönlichen Gründen gewähren.

## § 5 Versicherungsschutz

Die/der Studierende ist während der Praxisphase kraft Gesetzes (§ 2 Absatz Nr. 1 SGB VII) gegen Unfall versichert.

Die/der Studierende ist während der Dauer der Praxisphase durch die Ausbildungsstätte bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anzumelden. Sofern eine Beitragspflicht entsteht, übernimmt die Ausbildungsstätte die Kosten für die Beiträge zur Berufsgenossenschaft.

Auf Verlangen der Ausbildungsstätte hat die/der Studierende eine auf die Dauer und den Inhalt des Praxisphasenvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen, soweit nicht das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von der Ausbildungsstätte abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt worden ist.

#### **§ 6 Ausbildungsbetreuung**

Die Ausbildungsstätte benennt den/die im Deckblatt genannte/n Ausbildungsbetreuer/in. Sie/Er ist zugleich Gesprächspartner/in der/des Studierenden sowie der/des Beauftragten der Hochschule für die Praxisphase und der/des fachlich betreuenden Hochschuldozentin/Hochschuldozenten.

#### **§ 7 Kündigung des Vertrages**

Der Vertrag kann fristlos gekündigt werden aus wichtigem Grund und im Übrigen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende.

Die Kündigung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner; im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund nach vorheriger Anhörung der Hochschule.

#### **§ 8 Vertragsausfertigungen**

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen auf dem Deckblatt unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

#### **§ 9 Sonstige Vereinbarungen**

(sperrern, wenn keine weiteren Vereinbarungen getroffen werden)

## Laufzettel für die Praxisphase

 Wintersemester 20 \_\_\_\_ / \_\_\_\_ Sommersemester 20 \_\_\_\_

### Angaben zur/zum Studierenden

### Angaben zur Ausbildungsstätte

### Angaben zur/zum Betreuer/in in der HAWK (keine Lehrbeauftragten!)

### Durch die HAWK auszufüllen

 Antrag auf Zulassung Vertrag unterzeichnet Vortrag erfolgt Praxisphase wird anerkannt Anerkennung der Ausbildungsstätte Teilnahme Praxisphasenseminar Zeugnis der Ausbildungsstätte liegt vor

## Anmeldung für den Vortrag zur Praxisphase

### Angaben zum Termin

- Woche vor Vorlesungsbeginn (Normalfall – Termin siehe Semesterterminplan)
- Sondertermin für Bachelorabsolvent/inn/en (ca. 1–2 Wochen vor Kolloquien – Termin siehe Semesterterminplan)

### Angaben zum Vortrag

Nachname, Vorname

Studiengang

Betreuende/r Dozent/in in der HAWK

Unternehmen

Ausbildungszeitraum (TT.MM.JJJJ – TT.MM.JJJJ)

Thema des Vortrags

Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular per E-Mail an Kerstin Matthey ([kerstin.matthey@hawk.de](mailto:kerstin.matthey@hawk.de)).